



Bekanntmachung

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

2. Änderung Bebauungsplan (BBP) Eschenau Nr. 21 „Eschenau - Nord 1“

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Eckental hat in seiner Sitzung am 20.01.2026 die 2. Änderung des BBP Eschenau Nr. 21 „Eschenau - Nord 1“ in der Fassung vom 20.01.2026 gemäß (gem.) § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der BBP für das Gebiet westlich der Staatsstraße St 2240 und westlich der „Dr. - Otto - Leich- Straße“ in Kraft. Der Geltungsbereich liegt in den Gemarkung Eschenau und beinhaltet Teilflächen der Fl.-Nr. 920 und 897/7.

Der BBP, bestehend aus der Planurkunde, der Planbegründung mit Anlage 1 (Dokumentation artenschutzrechtlicher Begehungen) und einer schalltechnischen Untersuchung, kann im Rathaus der Marktgemeinde Eckental (Bauamt, Zimmer U.09, Rathausplatz 1, 90542 Markt Eckental) während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Eckental zur Einsichtnahme zur Verfügung.

<https://eckental.de/bauleitplanverfahren/>

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

<https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP schriftlich gegenüber dem Markt Eckental geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eckental, 02.03.2026



(Siegel)

.....
Unterschrift

Ilse Dölle

1. Bürgermeisterin